



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Antje Jansen (Die Linke)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung

1. Wie stellt sich die Situation von Menschen mit Behinderung derzeit in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung insgesamt in absoluten Zahlen und in Anteilen (Beschäftigungsquote) dar?
2. Wie stellt sich die Situation von Menschen mit Behinderung derzeit in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung differenziert nach Ressorts in absoluten Zahlen und in Anteilen (Beschäftigungsquote) dar?
3. Wie teilt sich die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung derzeit in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung differenziert nach männlichen und weiblichen Beschäftigten auf?
4. Wie viele Menschen mit Behinderung sind derzeit in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung in Führungspositionen beschäftigt?

Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Für den Bereich der Landesverwaltung sind die Zahlen der beschäftigten Menschen mit Behinderung für die einzelnen Ressorts sowie ihre jeweiligen nachgeordneten Bereiche und die entsprechenden Beschäftigungsquoten der folgenden Übersicht zu entnehmen.

**Schwerbehinderte Beschäftigte beim Land Schleswig-Holstein 2009
Jahresdurchschnitt**

Geschäftsbereich	Arbeitsplätze und Stellen nach §§ 73 Abs. 1 – 3 ff SGB IX	Pflichtquote 5 %	Besetzte Pflichtarbeitsplätze Gesamt	Jahresdurchschnittliche Beschäftigung
Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages	1448	72	116	8,01 %
Landesrechnungshof	1077	54	109	10,02 %
Ministerpräsident Staatskanzlei	3634	182	462	12,71 %
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration	60647	3032	3277	5,40 %
Ministerium für Bildung und Frauen	319913	15996	13990	4,37 %
Innenministerium	102887	5144	5337	5,18 %
Ministerium für Land-Wirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	24867	1243	2247	9,03 %
Finanzministerium	61056	3053	2527	4,13 %
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	87264	4363	4552	5,21 %
Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	10261	513	1274	12,41 %
Gesamt	673.054 (Jahressumme der Arbeitsplätze)	33.653	33.891	5,04 %

Bei den zugrunde liegenden Daten handelt es sich gemäß der gesetzlichen Vorgabe um kumulierte Zahlen für die Monate Januar bis Dezember 2009. Die absoluten Zahlen der Arbeitsplätze bzw. der besetzten Pflichtarbeitsplätze entsprechen in etwa einem Zwölftel der angegebenen Werte.

Daten über schwerbehinderte Beschäftigte in der Landesverwaltung erhebt die Landesregierung nur im Zusammenhang mit der Ermittlung der Ausgleichsabgabe und soweit diese hierfür erforderlich sind. Eine differenzierte Aufschlüsselung nach Geschlecht und Funktion wird nicht vorgenommen.

5. Welche Maßnahmen sind derzeit angedacht, um die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung zu halten bzw. zu erhöhen?

Antwort:

Die Landesregierung hat im Januar 2000 beschlossen, verstärkt Menschen mit Behinderung einzustellen, um die Beschäftigungsquote zu erhöhen. Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

hat Empfehlungen für Maßnahmen als Anreizsystem zur Erfüllung der Beschäftigungsquote erarbeitet (Abschlussbericht 2003). Die seinerzeit von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Maßnahmen konnten überwiegend umgesetzt werden und haben dazu beigetragen, dass sich der Anteil der schwerbehinderten Beschäftigten kontinuierlich gesteigert hat und die Beschäftigungsquote von 5% erreicht wird.

Als Maßnahme zur Erhaltung bzw. Erhöhung der Beschäftigungsquote soll weiterhin die Neueinstellung von bislang nicht in der Landesverwaltung tätigen geeigneten Schwerbehinderten auf vakanten Stellen ermöglicht werden. Ferner soll weiterhin angestrebt werden, 20 % der vorhandenen Ausbildungsstellen, für die keine besonderen gesundheitlichen Anforderungen gelten, mit arbeitslosen (jugendlichen) Schwerbehinderten zu besetzen.

6. Wie wurden Menschen mit Behinderung in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung zum Stichtag 01.09.2009 beurteilt?

Antwort:

Die schwerbehinderten Beschäftigten wurden zum Stichtag 01.09.2009 wie folgt beurteilt:

Schwerbehinderte Beschäftigte		
Bewertungsstufe	Anzahl	Anteil
5	17	4,2%
4	87	21,5%
3	167	41,2%
2	128	31,6%
1	6	1,5%
Gesamt	405	100,0%
Mittelwert	3,0	

7. Wie werden die Schwerbehindertenvertretungen in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung bei der Einstellung, bei der Beschäftigung und bei begleitenden Hilfen für Menschen mit Behinderung beteiligt – und wie sieht diese Beteiligung bei Um- und Erweiterungsbauten aus?

Antwort:

Die Schwerbehindertenvertretungen in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung werden entsprechend der Richtlinien über die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung - Schwerbehindertenrichtlinien vom 5. Juli 2007 (Amtsblatt für Schl.-H. S. 621, be-

richtigt S. 677), welche für sämtliche Landesbehörden gelten, beteiligt. Die Schwerbehindertenrichtlinien können über das Internetportal Landesrecht Schleswig-Holstein (<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bssshoprod.psmi>) abgerufen werden.

8. Wie gestaltet sich die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung?

Antwort:

Mit dem Inkrafttreten des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG) am 16.12.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.2006 wurden öffentliche Träger zur Barrierefreiheit in den Bereichen Neubauten, Große Um- und Erweiterungsbauten, Verkehr, Informationstechnik und Verwaltung zur Barrierefreiheit verpflichtet. Gemäß § 11 LBGG sind alle Träger der öffentlichen Verwaltung gehalten, Neubauten, sowie Große Um- und Erweiterungsbauten entsprechend den Regeln der Technik durchgängig barrierefrei zu gestalten. Ausnahmen sind nur dann gestattet, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden können. Bei Großen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen können des Weiteren Ausnahmen von den Vorschriften gestattet werden, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Mehraufwand erfüllt werden können. Lediglich Kleine Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, Bauunterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bleiben von den Bestimmungen des LBGG unberührt.

Den o. a. Vorgaben entsprechend ist auch bei der Errichtung von Neubauten durch die GMSH A.ö.R. der Grundsatz der Barrierefreiheit zu beachten. Die GMSH ist gemäß ergänzender Handlungsanweisung des Finanzministeriums vom 15.05.2007 gehalten, Neubauten, unabhängig davon ob es sich um Große oder Kleine Baumaßnahmen handelt, grundsätzlich - insbesondere für Rollstuhlfahrer - durchgängig barrierefrei herzustellen. Nach „Maßgabe des Erfordernisses“ ist die Barrierefreiheit auch für weitere Benutzergruppen mit Handicap (Sehbehinderte, Hörgeschädigte, etc.) herzustellen, abhängig von der Nutzung des öffentlichen Gebäudes und dem zu erwartenden Nutzerkreis. Eine Abweichung vom Grundsatz der durchgängigen Barrierefreiheit ist nur möglich, wenn eine andere Lösung zur Erfüllung der Anforderungen im gleichen Maße (betrieblich / organisatorisch) gefunden wird.

Die Umsetzung der Barrierefreiheit hat nach den Vorgaben des LBGG und weiterer Vorschriften, wie den gesetzlichen Regelungen der Landesbauordnung (LBO) und den einschlägigen technischen Normen, insbesondere DIN 18024-2 zu erfolgen.

Die Barrierefreiheit wurde entsprechend den vorgenannten Vorgaben bisher bei allen großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Zuständigkeitsbereich der GMSH umgesetzt. Einrichtungen, die noch nicht barrierefrei sind, werden im Rahmen von künftigen Sanierungsmaßnahmen entsprechend hergestellt.

9. Welche Programme existieren derzeit in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung für ein Gesundheitsmanagement für die Beschäftigten insgesamt und insbesondere für Menschen mit Behinderung?

Antwort:

Jedes Ressort ist im Rahmen seiner Personalverantwortung für den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zuständig. Ein ressortübergreifendes Gesundheitsmanagement für die Beschäftigten in der Landesverwaltung bzw. speziell für Beschäftigte mit Behinderung ist nicht eingerichtet worden. Die Ressorts sorgen in eigener Zuständigkeit für die Durchführung betriebsärztlicher Untersuchungen, für das Betriebliche Eingliederungsmanagement im Sinne des § 84 Abs. 2 SGB IX sowie Maßnahmen zur Betrieblichen Gesundheitsförderung (z. B. Veranstaltung von Gesundheitstagen).

Zur Suchtprävention hält die Landesregierung übergreifend für die gesamte Landesverwaltung die „Leitstelle Suchtgefahren am Arbeitsplatz“ vor.

Das vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) initiierte schleswig-holsteinische Netzwerk zur betrieblichen Gesundheitsförderung (gesa= Gesundheit am Arbeitsplatz) verfolgt das Ziel, neben privatwirtschaftlichen Unternehmen auch Behörden zu motivieren, Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu ergreifen (www.gesa.schleswig-holstein.de).

10. In welchem Umfang und in welcher Form wird die UN-Konvention für Menschen mit Behinderung auch in der schleswig-holsteinischen Landesverwaltung umgesetzt?

Antwort:

Nach Auffassung der Landesregierung setzt die Gesetzgebung des Bundes die UN-Konvention für Menschen mit Behinderung bereits weitestgehend um. Für Beschäftigte der Landesverwaltung in Schleswig-Holstein geben die Schwerbehindertenrichtlinien vom 5. Juli 2007 (Amtsblatt für Schl.-H. S. 621, berichtigt S. 677) die Rechtslage wieder.

11. Welches behindertenpolitische Gesamtkonzept verfolgt die Landesregierung für die nächsten fünf Jahre in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Das Gesamtkonzept der Politik für Menschen mit Behinderung ist darauf ausgerichtet, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an allen gesellschaftlichen Bereichen selbstverständlich zu ermöglichen. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen gleichberechtigt in der Gesellschaft leben können. Dies erfordert die Stärkung der Selbstbestimmung, Selbstvertretung und Autonomie (Empowerment) sowie die Einbeziehung von sozialen Netzwerken. Die selbstverständliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung an allen gesellschaftlichen Bereichen wird als „Inklusion“ bezeichnet. Dieses Gestaltungsprinzip ist die Leitorientierung des Gesamtkonzepts der Politik für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein.

Die Entwicklung des Gesamtkonzepts der Politik für Menschen mit Behinderung ist kein statischer Plan, der aus fixierten Zielvorgaben klare Regelungen bezüglich der zu leistenden Umsetzungsschritte ableitet, sondern ein komplexer dynamischer Prozess der gesellschaftlichen Entwicklung mit langfristiger Perspektive. Im Gesamtkonzept werden Handlungsfelder mit Bezug auf alle Lebensbereiche, von Erziehung und Bildung, über Arbeit, Wohnen, Kultur, Sport und Freizeit bis zur Interessenvertretung miteinander verbunden.

Durch die aktuelle Diskussion im Bund und in den Ländern über die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erhält die Weiterentwicklung des Gesamtkonzepts der Politik für Menschen mit Behinderung eine über den Bereich der Sozialpolitik im engeren Sinn hinausreichende gesamtgesellschaftliche Bedeutung („Disability Mainstream“). Breiten Raum wird dabei die Beteiligung von Menschen mit Behinderung einnehmen.

Die Landesregierung hat am 24. August 2010 auf Drucksache 17/784 dem Landtag einen umfangreichen schriftlichen Bericht mit dem Titel „Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung“ vorgelegt. Auf diesen Bericht wird zusätzlich verwiesen.